

Entfetter

SLOTOCLEAN EL DCF 10

Der Entfetter SLOTOCLEAN EL DCF 10 wird elektrolytisch mit periodischer Stromumpolung zur Vorbehandlung von Stahl, bevorzugt für Gestellware, eingesetzt. Seine Aufgabe ist die Reinigung von hartgelöteten oder mit deutlichen Beizrückständen versehenen Stahlteilen.

Durch die periodische Stromumpolung wird das Hartlot nur gering angegriffen und die Reinigungswirkung deutlich erhöht. Während der kathodischen Phase wirkt der Entfetter zusätzlich entrostend. Bewährt hat sich eine kathodische Polung von 10 - 15 Sekunden und eine anodische Polung von 20 - 25 Sekunden im ständigen Wechsel. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Reinigungsvorgang mit der anodischen Phase abgeschlossen wird. Zunderschichten bzw. Punktschweißstellen werden gut entfernt, wenn vorher gebeizt wird.

Der Entfetter SLOTOCLEAN EL DCF 10 ist stark alkalisch, cyanidfrei und enthält Komplexbildner. Die Schaumbildung ist gering.

Zur Verbesserung der Arbeitsweise bieten wir eine Reihe von Entfetterzusätzen an. Über die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten informiert Sie unsere Übersicht Entfetterzusätze, Gebrauchsanleitung (GA) Nr. 02300.

Die Angaben in der Gebrauchsanleitung basieren auf unseren Labor- und Praxiserfahrungen. Da Ergänzungsmengen und Eingriffsgrenzen in Abhängigkeit von Materialart und -geometrie, deren Anwendung und der Anlagentechnik ggf. von den Angaben in der Gebrauchsanleitung abweichen können, sind diese Angaben nicht bindend.

Wichtiger Hinweis!

Wir bitten, diese Gebrauchsanweisung vor Einsatz des Verfahrens sorgfältig zu lesen und alle die Arbeitsweise beeinflussenden Parameter zu beachten. Technische Änderungen behalten wir uns vor. Im Interesse der eigenen Sicherheit beachten Sie bitte unbedingt die R. und S.-Sätze auf den Etiketten der Gebinde. Die Mindesthaltbarkeit der Zusätze beträgt 18 Monate. Das Produktionsdatum ist den ersten 3 Zahlen der Chargennummer zu entnehmen:

Zahl 1 = Jahr, Zahl 2-3 = Monat, folgende Zahlen = Chargennummer.

Für die Lagerung von chemischen Produkten ist unter anderem die Gefahrstoffverordnung nach TRGS zu beachten. Die Gefahrstoffverordnung (ADR/GGVS) hat **nur für den Transport** Gültigkeit und darf zur Lagerung nicht herangezogen werden.

